



DEUTSCHER LACROSSE VERBAND E.V.

GERMAN LACROSSE ASSOCIATION

**Bundesspielordnung (BSO) der Damen
Version 2004/ 05**



A. Allgemeiner Teil

Präambel

An erster Stelle der Aufgabenstellung des Deutschen Lacrosse Verbandes e.V. (DLaxV) steht das Prosperieren des Lacrosse Sports. Es soll ein recht neuer Sport in der nationalen Sportlandschaft etabliert werden. Junge wie alteingesessene Vereine und deren Spielerinnen müssen eine sportliche Perspektive sehen können. Kontinuierliche Teilnahme aller Vereine und deren Sportlerinnen am Spielbetrieb des DLaxV ist ein wichtiges Fundament für die Motivation für ein ansprechend sportliches Niveau und damit auch für den langfristigen Erfolg des deutschen Lacrosse Sports. Doch ersetzt das geschriebene Wort keinesfalls die sportliche Moral und Verantwortung des Einzelnen. Vereine und Spielerinnen müssen ihr Tun und Handeln im Sinne der sportlichen Fairness verantworten, auch wenn kein expliziter Paragraph der nun folgenden Regelung zutrifft.

§ 1 Ziel der BSO

Die Bundesspielordnung (BSO) stellt Rahmenbedingungen auf und gibt Strukturen vor, die ein schnellstmögliches Wachsen von Lacrosse in Deutschland fördern und einen fairen Wettbewerb für Vereine und Spieler ermöglichen.

§2 Aktuelles

Es sind all diejenigen Schläger erlaubt, die den neuen IFWLA Feld Lacrosse Schlägerstandards www.womenslacrosse.org/NEWS.shtml entsprechen.

§3 Bundesspielordnung Damen (BSO Damen)

(1) Geltungsbereich

Diese Bundesspielordnung gilt für Lacrosse Spiele im Inland sowie für Lacrosse Spielerinnen, Funktionäre und Offizielle des DLaxV im In- und Ausland.

(2) Definitionen

a) Ligaobfrau

Der Ligaobfrau vertritt die jeweilige Liga vor dem DLaxV und ist Mitglied des Sportausschusses sowie des Sportgerichts. Die gewählte Person jeder Liga bis zum 31.07.04 dem DLaxV mitzuteilen.

Die Ligaordnung ist dem Sportausschuss einen Monat vor Saisonstart zur Genehmigung vorzulegen.

Die Abschlusstabelle ist dem DLaxV spätestens am 01.05.2005 mitzuteilen.



b) Ligaordnung

In der Ligaordnung wird auf die besondere Situation jeder Liga eingegangen. Es müssen Sonderregeln gefunden werden, die dem sportlichen Fortschritt und dem Wachstum der Liga dienen.

c) Sportausschuss

1. Das Sportausschuss der Damen setzt sich zusammen aus dem Sportwart der Damen und dem für den Damensport verantwortlichen ersten oder zweiten Vorsitzenden
2. einem für die Damen verantwortlichen Ligarepräsentanten (Obfrau) Nord
3. einem für die Damen verantwortlichen Ligarepräsentanten (Obfrau) Süd.

Der Sportausschuss genehmigt die Ligaordnung jeder Liga (NDLL und SWDLL). Bei Streitfällen entscheidet der Sportausschuss der Damen. Entscheidungen des Sportgerichts werden einstimmig getroffen.

d) Sportgericht der Damen

1. Das Sportgericht der Damen setzt sich zusammen aus dem Sportwart der Damen, dem für den Damensport verantwortlichen ersten oder zweiten Vorsitzenden und der leitenden DLaxV Damenschiedsrichterin
2. einem für die Damen verantwortlichen Ligarepräsentanten (Obfrau) Nord
3. einem für die Damen verantwortlichen Ligarepräsentanten (Obfrau) Süd.

Aufgabe des Sportgerichts ist es, Verstöße gegen die Richtlinien des DLaxV zu ahnden, dabei soll ein Strafenkatalog entwickelt werden.

Bis zum Erscheinen des Strafenkatalogs sind die Entscheidungen des Sportgerichts zu veröffentlichen.

Entscheidungen des Sportgerichts werden einstimmig getroffen.

e) Mannschaft

Als komplette Mannschaft zählen 10 Spielerinnen und mehr. Männliche Spieler sind nicht zugelassen.

Sollte bei einem Spiel ein Verein oder eine Spielgemeinschaft mit weniger als 10 Spielerinnen (abweichend § 14, Ziff. 2: weniger als 12 Spielerinnen) auf dem Platz stehen, gilt das Spiel für die andere Mannschaft mit 10:0 als gewonnen.

3) Änderungen, Erweiterungen, Aktualisierung

- a) Erforderliche Änderungen und Erweiterungen dieser BSO können jederzeit entweder durch den Sportausschuss der Damen oder in einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung des DLaxV (vgl. § 10, 11, 13 der Satzung des DLaxV) beschlossen werden. Änderungen/ Erweiterungen durch den Sportausschuss der Damen werden in Form einer Verfügung erlassen und werden allen Mitgliedsvereinen ohne schuldhaftes Zögern per einfacher Post oder E-Mail zugesandt. Die Verfügungen erhalten Wirksamkeit bei Zugang an die Mitgliedsvereine. In den Fällen der Beschlussfassung durch die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Änderungen / Erweiterungen mit Beschlussfassung als den Mitgliedsvereinen zugegangen, ohne dass es einer gesonderten Zusendung bedarf.
- b) Die Bundesspielordnung erhält jeweils zum Saisonstart (1.9. des jeweiligen Jahres) die Jahreszahl der aktuellen Saison, ohne dass dies als Änderung gilt.



§ 4 Spielbetrieb

- (1) Der Spielbetrieb des Deutschen Lacrosse Verband e.V. ist in folgende Bereiche unterteilt:
 - a) DLaxV Regionalligen
 - b) DLaxV Turniere
 - c) DLaxV Hallen-Lacrosse
- (2) Alle Spiele, die im Rahmen der unter (1) genannten Veranstaltungen durchgeführt werden, unterliegen den Regeln des Deutschen Lacrosse Verband e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Haftung

- (1) Der Deutsche Lacrosse Verband e.V. übernimmt keine Haftung für Schäden jedweder Art im Zusammenhang mit den unter § 2 (1) genannten Veranstaltungen.
- (2) Sämtliche Haftungsansprüche sind an den Veranstalter der jeweiligen Veranstaltung zu richten.
- (3) Für DLaxV Turniere wird vom DLaxV auf Antrag des Veranstalters eine Versicherung abgeschlossen, nach deren jeweiligen Konditionen Ansprüche geltend gemacht werden können.
- (4) Die jeweiligen Versicherungskonditionen werden dem Turnier Veranstalter vorab mitgeteilt.
- (5) Jeder Spieler, der aktiv am Spielbetrieb des DLaxV teilnimmt, ist sich über die Risiken und Gefahren des Sports im Klaren. Es besteht daher bei regelgerechter Austragung keine Haftungsverpflichtung des Veranstalters für Schäden der Spieler.



B. DLaxV Regionalligen

§ 6 Ligabetrieb

- (1) Der Ligabetrieb ist der wichtigste Teil des Spielbetriebs im DLaxV und dient der Ermittlung des Deutschen Lacrosse Meisters.
- (2) Alle deutschen Lacrosse Mannschaften werden vom DLaxV nach regionalen Gesichtspunkten in Ligen aufgeteilt. Aktuell bestehen zwei Lacrosse Ligen:
 1. Norddeutsche Lacrosse Liga:
 - i) Münster Mohawks
 - ii) Bielefeld Hawks
 - iii) alle Vereine aus den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen
 2. Süd-Westdeutsche Lacrosse Liga:

Alle Vereine aus den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen (mit Ausnahme von Münster und Bielefeld), Rheinland-Pfalz, Saarland.
- (3) Ausländischen Mannschaften können, bis zum Aufbau einer Lacrosse Infrastruktur im jeweiligen Land, in die geographisch nächstgelegene Regionalliga integriert werden. Diese Mannschaften, oder deutsche Mannschaften in denen ausländische Spielerinnen mitspielen sowie deutsche Mannschaften, die nicht beim DLaxV gemeldet sind, können sich nicht für die Deutschen Meisterschaft qualifizieren. Der innerhalb der Liga nächstplatzierte Verein rückt nach.

§ 7 Berechtigung der Spieler zur Teilnahme an der Regionalliga

- (1) Jeder Spieler, der am Ligabetrieb teilnehmen will, muss beim DLaxV angemeldet sein.
- (2) Die Anmeldung erfolgt durch den Verein mittels Eintrag in die Spielerliste des jeweiligen Vereines auf www.dlaxv.de.
- (3) Ein Spieler darf nur für den Verein am Ligabetrieb teilnehmen, für den er beim DLaxV gemeldet ist.
- (4) Spielen mehrere Mannschaften eines Vereines im Ligabetrieb, muss jeder Spieler des Vereines für eine der Mannschaften gemeldet sein und ist auch nur für eine Mannschaft spielberechtigt.



§ 8 Berechtigung der Mannschaften zur Teilnahme an der Regionalliga

- (1) Jede im Ligabetrieb für die Qualifikation an der Deutschen Meisterschaft teilnehmende Mannschaft muss beim DLaxV ordnungsgemäß registriert sein.
- (2) Dies umfasst:
 1. Anmeldung der Mannschaft bis spätestens 4 Wochen vor Saisonbeginn beim DLaxV. Bereits bestehende Anmeldungen von Mannschaften aus der vorherigen Saison, die weiterhin in dieser Formation existieren und spielen sollen, müssen nicht bestätigt und/ oder erneuert werden.
 2. Anmeldung und ständige Aktualisierung aller aktiven Spielerinnen beim DLaxV.
 3. Fristgerechte Entrichtung der Vereins- und Spielgebühren gemäß Gebührenordnung des DLaxV e.V.
- (3) Werden die unter §8 (2) genannten Regeln von einer Mannschaft nicht eingehalten, behält sich der DLaxV Strafmaßnahmen vor, die bis zum Ausschluss vom Spielbetrieb reichen können.
- (4) Eine Mannschaft muss über mindestens 10 gültige Spielereinträge beim DLaxV verfügen.

§ 9 Spielgemeinschaften

- (1) Eine Mannschaft, die sich aus Spielern mehrerer Vereine zusammensetzt und am Ligabetrieb teilnimmt, wird als Spielgemeinschaft bezeichnet.
- (2) Ligaübergreifende Spielgemeinschaften sind nicht möglich.
- (3) Jeder einzelne Verein muss die Erfordernisse nach § 8 erfüllen.
- (4) Für Vereine, die sich nachweisbar in Gründung befinden, erfolgen Entscheidungen im Einzelfall durch den DLaxV Sportausschuss.
- (5) Es ist jährlich ein erneuter Antrag auf Zulassung als Spielgemeinschaft bis spätestens vier Wochen vor Ligabeginn zu stellen. Dies ist in der jeweiligen Ligaordnung zu vermerken.

§ 10 Selbstorganisation, Laufzeit und Termine der Regionalligen

- (1) In jeder Liga ist durch die Gemeinschaft aller teilnehmenden Mannschaften ein Spielmodus zu wählen, der es den beteiligten Teams ermöglicht, bis zum Saisonende einen Sieger und den Zweitplatzierten unter fairen Bedingungen auszuspielen. Dieser Modus sowie ligainterne Regelungen sind in einer Ligaordnung festzulegen und den Vereinsvertretern der Ligen zuzukommen. Diese Ligaordnung soll des Weiteren öffentlich zugänglich zur Einsicht auch für einzelne Personen bereit stehen.
- (2) Bei der Erstellung des Spielplans sind die zentralen Termine des DLaxV zu berücksichtigen (insbesondere Turniere, Weiterbildungsmaßnahmen, Trainingslager usw.)



- (3) Die Ligasaison 2004/ 2005 endet am 01.05.2005. An diesem Tag muss die endgültige Tabelle jeder Liga beim DLaxV vorliegen. Liegt keine endgültige Tabelle vor, wird die letzte vorliegende Tabelle für die offizielle Einladung zur Deutschen Meisterschaft herangezogen.
- (4) Die nächste Saison der Regionalligen beginnt am 01.09.2004 (Saison 2004/ 2005).

§ 11 Regelwerk der Regionalligen

- (1) Es gelten die Damenregeln des DLaxV für Feld Lacrosse. Sollten diese nicht vorliegen, gilt das Regelwerk der ELF und IFWLA.
- (2) Es gilt die Schiedsrichterordnung (SRO) des DLaxV in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Es gilt die Verordnung zur medizinischen Versorgung im Spielbetrieb (Anhang 1) des DLaxV.
- (4) Es gilt die jeweilige vom Sportausschuss genehmigte Ligaordnung. Die Regeln der Ligaordnung haben Gültigkeit, auch wenn sie im Widerspruch zu Punkt (1) – (3) stehen.

§ 12 Vereinswechsel von Spielerinnen

- (1) Vereinswechsel im Sinne der folgenden Bestimmungen liegt vor, wenn ein Vereinsmitglied als aktive Spielerin ordnungsgemäß aus ihrem bisherigen Verein ausgeschieden ist und Aufnahme als aktive Spielerin in einem anderen Verein gefunden hat.
- (2) Ein Vereinswechsel einer Spielerin ist während der laufenden Saison ohne Sperrzeiten möglich. Die Teilnahme an der Deutschen Meisterschaft ist für eine Spielerin nur dann möglich wenn sie seit mindestens 4 Wochen vor der Deutschen Meisterschaft für den Verein gemeldet ist, für den sie bei der Deutschen Meisterschaft spielt und für selbigen Verein mindestens ein Spiel bestritten hat. Es muss vor Spielantritt für den neuen Verein eine ordentliche Abmeldung und Austragung aus dem verlassenen Verein und eine Anmeldung beim neuen Verein über den DLaxV erfolgt sein.



C. Deutsche Meisterschaft

§ 13 Allgemeines

Die Deutsche Meisterschaft (DM) ist das wichtigste nationale Sportereignis im Lacrosse Sport und dient zur Ermittlung der über die gesamte Saison leistungsstärksten Mannschaft. Sie soll ein Spiegelbild des Deutschen Lacrosse geben.

§ 14 Qualifikation

- (1) Es werden 4 Mannschaften zur DM zugelassen.
Die Startplätze erhalten die Sieger und die zweitplatzierten Mannschaften der Norddeutschen Lacrosse Liga und der Süd-Westdeutschen Lacrosse Liga.
- (2) Abweichend von § 3 Ziff.2b) müssen sämtliche DM-Spiele mit mindestens 12 Spielerinnen pro Mannschaft bestritten werden. Falls bei Ablauf der Meldefrist eine Mannschaft nicht vollzählig ist, wird sie von der DM disqualifiziert, und die drittplatzierte Mannschaft derselben Liga erhält den Startplatz.
Falls eine Mannschaft trotz ordnungsgemäßer Anmeldung mit weniger als 12 Spielerinnen zu einem DM Spiel antritt, gilt das Spiel als verloren.
- (3) Qualifikation von Spielgemeinschaften
Möchte sich eine Spielgemeinschaft innerhalb einer Liga zur Deutschen Meisterschaft qualifizieren, muss sie die ganze Saison in der Liga als ebendiese Spielgemeinschaft auftreten.
- (4) Teams in Spielgemeinschaften mit ausländischen Vereinen oder mit Spielerinnen, die bei einem anderen Dachverband als dem DLaxV angemeldet sind, sind zur Deutschen Meisterschaft nicht zugelassen.

§ 15 Ablauf

- (1) Die Sieger und die Zweitplatzierten aller Ligen spielen am 04. und 05.06.2005 Halbfinale und Finale der Deutschen Meisterschaft aus.
- (2) Der Spielmodus der Endrunde der Deutschen Meisterschaft 2004/2005 wird vom Vorstand des DLaxV rechtzeitig bekannt gegeben.



D. DLaxV Turniere

§ 16 Regelwerk der Turniere

- (1) Es gelten für Feld Turniere die Lacrosse Regeln für Feld Lacrosse des DLaxV.
- (2) Es gelten für Hallen Turniere die Lacrosse Regeln für Hallen Lacrosse des DLaxV.
- (3) Es gilt die Schiedsrichterordnung (SrO) des DLaxV.
- (4) Es gilt die Verordnung zur medizinischen Versorgung des DLaxV (Anhang 1)
- (5) Es gelten die Richtlinien des Anforderungskataloges zur Durchführung des Spielbetriebes des DLaxV (Anhang 2).

E. Streitfälle und Spielerproteste

Streitfälle und Spielerproteste die nicht ligaintern oder zwischen auf einem Turnier teilnehmenden Mannschaften geklärt werden können, können vor dem Sportgericht der Damen verhandelt werden. Die Entscheidung wird nach einer Anhörung durch Abstimmung ermittelt.



Anhang 1

Verordnung zur medizinischen Versorgung

Version: 2004/05

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Durchführbarkeit der medizinischen Versorgung auf einem DLaxV Turnier ist zu gewährleisten durch medizinisch geschultes Personal in Form von:
 1. Staatlich geprüften Rettungssanitätern
 2. Medizinstudenten (mit abgeschlossenem 1. Staatsexamen und „Ersthelfer Schein“)
 3. Staatlich geprüften Physiotherapeuten
 4. Ärztinnen/Ärzten aller Fachrichtungen
 - a) **DLaxV Turnier**
Der DLaxV stellt zwei Arztkoffer zur Verfügung, die die notwendigen Hilfsmittel enthalten, um eine qualitativ hochwertige medizinische Erstversorgung zu gewährleisten.
 - b) **DLaxV Regionalliga**
Es wird empfohlen sich an dem Inhalt der DLaxV Koffer zu orientieren. Änderungen können unter Absprache mit dem medizinischen Berater des DLaxV vorgenommen werden.
- (2) Mit der Verordnung zur medizinischen Versorgung will der DLaxV unter anderem erreichen:
 1. eine suffiziente medizinische Versorgung im Spielbetrieb zu gewährleisten,
 2. verletzte Spieler zu untersuchen, zu betreuen und ggf. zur weiteren Diagnostik in ein Krankenhaus zu schicken,
 3. chronisch verletzten Spielern Ratschläge zu geben, sowie Zwischenlösungen zu suchen um eine weitere aktive Teilnahme am Turnier zu ermöglichen,
 4. die Kosten der einzelnen Spieler/innen zu reduzieren und gleichzeitig eine verbesserte medizinische Versorgung zu gewährleisten.

§ 2 Verantwortlichkeiten

DLaxV Turnier

- (1) Der DLaxV ist über das nach §1(1) eingesetzte medizinisch geschulte Personal zu informieren.
- (2) Aus diesem Personal wird vom DLaxV ein medizinischer Koordinator ernannt, der hauptverantwortlich agiert. Der medizinische Koordinator kann als Spieler am Spielbetrieb teilnehmen.



DLaxV Regionalliga

- (1) Eine suffiziente medizinische Versorgung zu gewährleisten liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Dies ist in der Ligaordnung festzuhalten.

§ 3 Verpflichtung des Veranstalters

- (1) Jeder Mannschaft und dem medizinischen Koordinator wird vor Beginn des Spielbetriebes eine Wegbeschreibung zum nächstgelegenen Krankenhaus ausgehändigt.
- (2) Der Veranstalter eines Turniers verpflichtet sich, die Sportveranstaltung bei der Rettungsleitstelle anzumelden, damit diese bereits vorab Information über die Veranstaltung sowie den Austragungsort erhält.
- (3) Der Veranstalter hat Eis bzw. Coolpacks in einer der Teilnehmerzahl angemessenen Menge zur Verfügung zu stellen.
- (4) Wenn Spiele auf Kunstrasen stattfinden, ist der Veranstalter verpflichtet Pflaster in einer der Teilnehmerzahl angemessenen Menge zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Bestätigungen für Mediziner

Wer im Rahmen der medizinischen Versorgung am Spielbetrieb mitarbeitet, bekommt auf Anfrage von dem jeweiligen Veranstalter oder dem Heimatverein eine Bestätigung ausgehändigt, die er für die Zusatzbezeichnung „Sportmediziner“ einreichen kann.



Anhang 2

Anforderungskatalog zur Durchführung des Spielbetriebes

Version: 2004/05

§1 Allgemeines

Dieser Anforderungskatalog soll einen gleichmäßigen Qualitätsstandard für den Spielbetrieb des DLaxV zu vertretbaren Kosten für Mannschaften und Spieler garantieren.

Alle angedachten Termine sind mit dem DLaxV Terminkalender abzustimmen und bereits feststehende Rahmenbedingungen (Ligabetriebe, Weiterbildungsmaßnahmen, große Turniere) sind zu berücksichtigen.

§ 2 Anforderungen an die Infrastruktur

- (1) Der DLaxV empfiehlt grundsätzlich getrennte Spielfelder für Damen und Herren.
- (2) Der Belag der Spielfelder muss Gras oder Kunstrasen sein.
- (3) Die Qualität der Spielfelder muss einen sicheren Spielbetrieb gewährleisten (insbesondere gemäht, keine Löcher, keine Maulwurfhügel, keine Stangen, usw.).
- (4) Die Größe der Spielfelder muss dem DLaxV- Regelwerk entsprechen.
- (5) Linien sind regelkonform und gerade zu ziehen.
- (6) Pro Spielfeld ist ein überdachter Schiedsrichtertisch auf der Seite der Wechselzone aufzustellen. Hinter dem Tisch müssen Sitzmöglichkeiten für Bankpersonal und vor dem Tisch muss die Strafbank aufgestellt sein. Es wird empfohlen vier Stühle paarweise voneinander getrennt vor dem Tisch aufzustellen.
- (7) Tore sind in ausreichender Anzahl (zwei pro Platz) inklusive Netzen bereitzustellen. Pro Platz muss ein „Reparaturset“ für Tornetze am Schiedsrichtertisch zur Verfügung stehen.
- (8) An den durch das Regelwerk vorgesehenen Stellen müssen die Spielfeldlinien mit für den Spielbetrieb ungefährlichen Gegenständen („Hütchen“) in Signalfarben markiert werden.
- (9) Der DLaxV empfiehlt das Aufstellen von Anzeigetafeln am Schiedsrichtertisch, die es Mannschaften und Zuschauern ermöglicht, das Ergebnis zu verfolgen.
- (10) Den teilnehmenden Mannschaften wird bei der Durchführung ihrer Spiele Wasser in Plastikflaschen zur Verfügung gestellt (mindestens 2 Liter pro Spieler und Tag). Leitungswasser ist zulässig.



§ 3 Ausrichtung von DLaxV Turnieren

- (1) Eine Bewerbung inklusive Vorkalkulation ist durch den Veranstalter fristgerecht einzureichen. Der DLaxV hat das Recht die Einzelbelege einzusehen. Nach Beendigung des Turniers ist auf Verlangen des DLaxV eine Abrechnung vorzulegen.
- (2) Nicht zwingend für die Durchführung des Turniers erforderliche Ausgaben (z.B. Party) dürfen nicht auf alle Spieler umgelegt werden und sind nicht Teil des Startgelds.
- (3) SrO-Beiträge sind getrennt vom Startgeld zu behandeln und auszuweisen.
- (4) Die Erstellung des Spielplans erfolgt in Absprache mit dem Schiedsrichterbmann und dem Sportwart des DLaxV. Dabei wird insbesondere auf die Länge der Spielzeiten und die Anzahl der einzelnen Spiele pro Team geachtet. Der DLaxV empfiehlt hierzu die Anzahl der Mannschaften pro Spielfeld auf vier zu begrenzen. Die Spielzeit sollte mindestens 2 x 20 Minuten betragen.
- (5) Der Ausrichter muss Mitglied im „Landessportbund“ sein. Ansonsten muss der Ausrichter eine Versicherung für das Turnier abschließen. Eine Bestätigung, dass das Turnier versichert ist, ist dem DLaxV vorzulegen.
- (6) Erfüllt die Bewerbung die Richtlinien des DLaxV, erhält der Veranstalter eine Bestätigung des DLaxV, dass es sich um ein DLaxV Turnier handelt.

§ 4 Anforderungen an das Schiedsrichterwesen

- (1) Für jeden Spielbetrieb wird von der Schiedsrichterkommission des DLaxV ein leitender Schiedsrichter festgelegt. Bezüglich der Durchführung des Spielbetriebes ist seinen Anweisungen Folge zu leisten.
- (2) Der Bedarf an „eingeladenen Schiedsrichtern“ ist in Abstimmung mit dem Schiedsrichterbmann des DLaxV abzuwägen.
- (3) Die Kosten für „eingeladene Schiedsrichter“ sind Teil des Startgelds.
- (4) Bei Ligaspieltagen ist der jeweilige leitende Schiedsrichter (Damen und Herren) auch der/die leitende Schiedsrichter/in des Spieltags. Bei „3er Spieltagen“ ist der leitende Schiedsrichter des ersten Spiels der leitende Schiedsrichter des Spieltags.

§ 5 Sonstige Anforderungen

- (1) Sanitäre Anlagen, Duschen und Umkleieräume sind gemäß der Teilnehmerzahl und in unmittelbarer Nähe der Spielfelder zur Verfügung zu stellen.
- (2) Es sollte der Anzahl der Teilnehmer angepasste Aufenthaltsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe der Spielfelder vorhanden sein, die Schutz vor Witterungseinflüssen bieten.
- (3) Auf dem Turniergelände sollte eine für eine Sportveranstaltung angemessene Verpflegung der Spieler zu sozialverträglichen Preisen gewährleistet sein.